



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 1127/70

A-6010 Innsbruck, am 1.8.1983

Tel.: 0522 28701, Durchwahl Klappe 15.1

Sachbearbeiter: Dr. Schwamberger

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff: GESETZENTWURF
ZL. 38 GE/19 83

Datum: 21. Okt. 1983

Verteilt 1983-10-21 f. romer

Dr. Czirranger

Betreff: Beamten-Dienstrechtsgesetz,
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Beamten-Dienstrechts-
gesetz 1979 geändert wird;
Stellungnahme

Zu Zahl: 921.020/2-II/1/83 vom 19. September 1983

Zum übersandten Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert werden, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß die Frist zur Begutachtung des Gesetzentwurfes äußerst kurz bemessen ist. Der Gesetzentwurf samt Begleitschreiben, Erläuterungen und Textgegenüberstellung ist beim Amt der Tiroler Landesregierung erst am 28. September 1983 eingelangt. Wegen der Notwendigkeit, innerhalb des Amtes die Auffassung der sachlich berührten Abteilungen zu koordinieren, ist es kaum möglich, die Stellungnahme zum Entwurf termingerecht abzugeben. Es muß daher gebeten werden, für die Begutachtung von Gesetzentwürfen eine wenigstens einigermaßen ausreichende Frist vorzusehen.

Zu Art. I Z. 8:

Der Grund, warum den Religionslehrern "der Aufstieg in die Verwendungsgruppe L 2b 1 eröffnet" wird (siehe Erläuterungen) ist

nicht erkennbar. Dem Entwurf kann nicht entnommen werden, was unter einer "abgeschlossenen kirchlichen bzw. religionsgesellschaftlichen Ausbildung zum Religionslehrer" zu verstehen ist und welche Mindestkriterien diese Ausbildung aufweisen muß. Desgleichen bleibt unklar, was die "nach dem 1. Juni 1983 abgelegte Zusatzprüfung für Religionslehrer" zu enthalten hat. Insgesamt gesehen sind daher die Voraussetzungen für den Aufstieg in eine höhere Verwendungsgruppe ziemlich unklar und damit nicht in einer dem Art. 18 B-VG entsprechenden Weise umschrieben.

Das Inkraftsetzen dieser Bestimmung mit 1. September 1983 - auf die Problematik der rückwirkenden Inkraftsetzung von Bestimmungen des Lehrerdienst- und Besoldungsrechtes der letzten Zeit wird ausdrücklich hingewiesen - erscheint verfehlt, weil die Ermächtigung für eine rückwirkende Ernennung fehlt.

Zu Art. I Z. 9:

Es ist zu hoffen, daß nunmehr mit der neuesten Fassung der Z. 26.8 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz beim dritten Versuch (nach Art. II BGB1.Nr. 350/1982 und Art. V BGB1.Nr. 138/1983) eine zutreffende Formulierung gefunden wurde.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

- 3 -

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Gschwandtner

